

Was ist nach Eintritt eines Schadens zu tun?

(für Ihre Unterlagen)

Bringen Sie einen Schaden am Fahrrad oder versichertem Fahrradzubehör / -gepäck durch (Teile-) Diebstahl, Vandalismus oder Unfall bei einer Polizeidienststelle zur Anzeige und lassen Sie sich hierüber eine Bescheinigung aushändigen.

Melden Sie uns den Schaden umgehend und reichen Sie uns die erforderlichen Unterlagen ein. Wir werden eine Prüfung des Schadenfalls vornehmen. Sie erhalten von uns schriftlich entweder eine Bestätigung der Kostenübernahme, eine Zahlung oder eine Ablehnung.

Nach vorliegender Bestätigung übergeben Sie das Fahrrad einer Fahrradwerkstatt und reichen uns nach Durchführung der Reparatur die entsprechende Rechnung ein. Bitte beachten Sie, dass die Rechnung Angaben zum versicherten Fahrrad, wie z. B. Marke, Typ, Rahmennummer, enthalten muss.

Wir begleichen die Rechnung bis zur bestätigten Höhe.

Bei einem Diebstahl fragen Sie in eigenem Interesse 4-6 Wochen nach dem Schaden beim zuständigen Fundamt an, ob das Fahrrad wieder aufgefunden wurde. Im Fall des Wiederauffindens teilen Sie uns dies schriftlich mit.

Sie können uns helfen, eine schnelle Schadenregulierung vorzunehmen, indem Sie uns folgende Unterlagen im Schadenfall einreichen:

- **vollständig** ausgefüllte Schadenanzeige
- Original-Anschaffungsbeleg des Fahrrads und versicherter Zubehörteile
- Kopie der polizeilichen Strafanzeige / Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige

zusätzlich bei Diebstahl (nur in der Fahrrad-Vollkaskoversicherung):

- Original-Anschaffungsbeleg des Schlosses
- Kopie Neubeschaffung eines Fahrrades

zusätzlich bei Beschädigung:

- Kostenvoranschlag über Art und Höhe der Reparatur (ab 150,- EURO voraussichtlicher Reparaturkosten)
- Fotos der beschädigten Teile, bzw. des beschädigten Rades – beschädigte Teile bitte aufbewahren
- Beförderungspapiere (bei einem Transportschaden), sowie eine Kopie der Schadenmeldung bei dem Beförderungsunternehmen
- Unfallskizze, Fotos der Unfallstelle

zusätzlich bei Fahrradzubehör und -gepäck:

- Auflistung der beschädigten/ entwendeten Gegenstände – beschädigte Teile bitte aufbewahren
- Rechnungen / Belege über diese Gegenstände

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen müssen wir Sie auf die vertraglichen Obliegenheiten sowie die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten hinweisen:

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- im Falle von Diebstahl / Einbruchdiebstahl / Raub / Teilediebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. fest montierter Anbauteile im Original sowie die Rechnung für das neu erworbene Fahrrad in Kopie einzureichen;
- im Falle von Diebstahl / Einbruchdiebstahl zusätzlich die Rechnung für das verwendete Fahrradschloss im Original einzureichen;
- Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben;
- bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad wie z. B. Marke, Typ, Rahmennummer enthalten. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 150,- EURO übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen;
- Schäden am aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind vorzulegen;
- dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer leistungsfrei oder zur Kürzung der Leistung berechtigt sein. Vorsätzlich falsche oder unwahre Angaben können den vollständigen Verlust der Versicherungsleistung, grob fahrlässig falsche oder unwahre Angaben eine – der Schwere des Verschuldens entsprechende – Kürzung der Versicherungsleistung zur Folge haben, es sei denn diese Angaben waren weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich. Diese Einschränkung gilt nicht bei Arglist. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Wichtig: Eine abschließende Prüfung und Aussage zur Kostenübernahme kann erst nach Vorlage aller angeforderten Unterlagen erfolgen.